

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.

S. 121), der §§ 20 ff. des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), des § 90 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln vom 21.06.2018 beschlossen:

## **§ 1 Beiträge**

### § 1 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

2. Zur Festsetzung des maßgeblichen Beitrags werden die in der Beitragstabelle 2023 im Anhang benannten Einkommensgruppen zugrunde gelegt.

a) Für die Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Beitragspflichtigen bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 102,50 Euro für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind.

### § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Veranlagungszeitraum ist die Dauer des Besuchs der Krippe oder des Kindergartens. Erhebungszeitraum des Beitrags ist jeder Monat des Veranlagungszeitraumes.

### § 1 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

9. Sind die Tageseinrichtungen einen vollen Kalendermonat geschlossen, werden für diesen Monat der Beitrag und die Pauschale für die Mittagsverpflegung nicht erhoben.

§ 1 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

14. In den Fällen, in denen der Landkreis Schaumburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 (BGBl. I Seite 1444) in der zurzeit geltenden Fassung gewährt, werden die Beitragspflichtigen von der Zahlung des Beitrages freigestellt.

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Rinteln, den 30.06.2023

Stadt Rinteln  
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange